

Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags VII.120.StB (Umweltbaubegleitung im Straßen- und Brückenbau)

Zur Ausfertigung des Vertrags

(1) Der Auftraggeber hat für den vorzubereitenden Vertrag die Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags gemäß VII.100.1 VHF, sofern zutreffend, zu beachten.

Allgemeines

(2) Die Leistungen für die Umweltbaubegleitung (UBB) sind in der HOAI nicht erfasst.

(3) Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen zur Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach § 39 HOAI zu trennen.

Sobald und soweit Leistungen der Umweltbaubegleitung im Zielkonflikt mit der Verantwortung und Erfolgsschuld im Zuge der Bauüberwachung von Leistungen, insbesondere auch von landschaftspflegerischen Maßnahmen stehen, ist bei der Vergabe der Leistung zur Wahrung der Beratungs- und Kontrollfunktion die Umweltbaubegleitung und die Bauüberwachung von unterschiedlichen Personen auszuführen.

(4) Die Umweltbaubegleitung beginnt grundsätzlich nach der Baurechtserlangung und erstreckt sich über die Ausführungsplanung, die Vorbereitung der Vergabe, und die Bauausführung bis zum Abschluss der Umsetzung des Projektes.

(5) Die Umweltbaubegleitung umfasst grundsätzlich den Rechtsbereich Naturschutz, der die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellt und den Rechtsbereich Technischer Umweltschutz.

(6) Für die Beschreibung der Leistung ist die „Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung“ (VII.120.2.StB) zu verwenden und projektspezifisch anzupassen.

Die *kursiven* Texte (blaue Schrift) sind aufgabenspezifische Konkretisierungen der jeweiligen Teilleistungen. Diese Texte sind nicht abschließend und sind projektspezifisch anzupassen.

(7) Der Leistungsumfang ist vor dem Hintergrund der jeweiligen bestehenden Konfliktlage zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben und gemäß eventueller Vorgaben aus der Baurechtserlangung auf den Einzelfall bezogen festzulegen.

Ausschlaggebend dafür sind

- die Komplexität des Vorhabens,
- die besonderen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
- die besondere Empfindlichkeit der Umweltgüter und des Raumes, in dem das Vorhaben realisiert wird,
- die im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten Schutzmaßnahmen.

Es ist zu prüfen, in welchen Planungs-/ Bauphasen eine UBB sachlich geboten ist, welche Rechtsbereiche bzw. Schutzgüter abgedeckt werden sollen, welche Leistungen vergeben werden sollen und, ob die Leistungen örtlich eingegrenzt werden können.

Eine pauschale Beauftragung aller in der „Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung“ benannten Leistungen ist im Regelfall nicht erforderlich.

(8) Alle Leistungen der Umweltbaubegleitung, die zum Zeitpunkt der Vergabe absehbar sind (inkl. optionale Leistungen), sind in die Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung miteinzubeziehen.

Die Übertragung der optionalen Leistungen erfolgt jedoch erst durch gesonderte schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist im Vertrag zu verpflichten, diese weiteren Leistungen zu erbringen. Ein

Rechtsanspruch auf Übertragung aller im Vergabeverfahren vorausgeschätzten Leistungen ist auszuschließen.

Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauerer Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren.

(9) Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen (Leistungsumfang) sind in der Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung durch Ankreuzen eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(10) Die Leistungsbeschreibung ist um projektspezifische Angaben zur Intensität und Taktung der Leistungen, insbesondere zu Präsenzzeiten auf der Baustelle und bei Baubesprechungen zu ergänzen (Freitext).

(11) Entsprechend dem projektspezifisch festgelegten Leistungsumfang ist die Qualifikation des die Umweltbaubegleitung Ausführenden gemäß TVB Landschaft Bayern bei der Leistungsanfrage zu bestimmen.

(12) Ergänzende Hinweise zur Haftpflichtversicherung (vgl. Richtlinie VII.100.1 VHF):

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Die in VII.100.1 VHF genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	1.500.000 €	500.000 €

Honorarermittlung

(13) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(14) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Umweltbaubegleitung. Die Leistungen sind in der Regel als Pauschalhonorar frei zu vereinbaren.

Honorarwirksam werden die nach § 3 des Vertrags beschriebenen Leistungen. Das Honorar wird in § 7 des Vertrages festgelegt.

Werden andere Ansätze vereinbart, sind diese in § 9 Ergänzende Vereinbarungen des Vertrags eindeutig zu definieren und die Abrechnungsbedingungen festzulegen.

Soll ein Tagessatz vereinbart werden, ist in § 9 des Vertrags folgende Formulierung aufzunehmen:

Ein Tagessatz besteht aus 8 Zeitstunden. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als 6 Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, keine Pause gemacht zu haben.

(15) Die Stundensätze für zusätzliche Leistungen sind in jedem Fall bereits mit Vertragsabschluss zu vereinbaren.

(16) Nebenkosten:

Die Vereinbarung einer Pauschale der Nebenkosten ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Neben den Fahrtkosten (Kilometer) ist auch die Anfahrtszeit (Hin- und Rückfahrt) zur Baustelle bei den Nebenkosten berücksichtigungsfähig. Je nach Häufigkeit der Anfahrten zur Baustelle können sich dadurch höhere Nebenkosten ergeben.